

BGer 6B_606/2023 vom 6. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_606_2023

FR: TF 6B_606/2023 du 6 juin 2023

IT: TF 6B_606/2023 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben nahm die vom Beschwerdeführer angestregte Strafuntersuchung u.a. wegen "Amtsmissbrauchs, Rechtsbeugung, ungenügender Beweiswürdigung" nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 20. April 2023 nicht ein, weil das Rechtsmittel keine hinreichende Begründung gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO enthielt. Von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde nach Art. 385 Abs. 2 StPO sah es ab. Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht auf die kantonale Beschwerde wegen unzureichender Begründung und unter Verzicht auf eine Nachfristansetzung nicht eingetreten ist. Die Vorinstanz erwägt im Wesentlichen, die Beschwerde genüge den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO offensichtlich nicht. Aus ihr gehe nicht hervor, weshalb die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung falsch sein könnte und welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen sollten. Dem Beschwerdeführer sei hinlänglich bekannt, dass er seine Beschwerdeschriften nach den gesetzlichen Vorgaben zu begründen habe und er mit "rein vorsorglich" erhobenen Beschwerden ohne hinreichende Begründung nicht gehört werden könne. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise. Stattdessen macht er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Missachtung von Beweisvorschriften und eine unsachgemässe Bearbeitung geltend und wirft der Vorinstanz unter Hinweis auf seine Strafanzeigen kurz zusammengefasst vor, den Beschluss ungenügend begründet zu haben; die Richter würden ihn pauschal beleidigen und verleumderisch anschuldigen, was weder professionell noch vertretbar sei. Aus seinen Ausführungen ergibt sich mithin nicht im Geringsten, dass und weshalb der Nichteintretensbeschluss Bundesrecht verletzen könnte Die Beschwerde

genügt damit den Begründungsanforderungen im bundesgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.